

Gemeinde
5070 Frick



Reglement über die Ortsbürger- gemeinschaft und das Ortsbürger- recht von Frick

Stand: 12.02.2025

Die Ortsbürgergemeindeversammlung Frick, gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f) des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 und §§ 6 und 7 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht vom 22. Dezember 1992, beschliesst:

Reglement über die Ortsbürgergemeinde und das Ortsbürgerrecht von Frick

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Organisation der Ortsbürgergemeinde Frick und den Erwerb des Ortsbürgerrechts.

² Das Ortsbürgerrecht von Frick berechtigt die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, nach Massgabe von Verfassung, Gesetzen und Reglementen an der Verwaltung des Ortsbürgergutes teilzunehmen.

2. Organisatorische Bestimmungen

Art. 2 Stimmenzähler

¹ Die Ortsbürgergemeindeversammlung wählt vor Beginn der neuen Amtsperiode zwei Stimmenzähler. In der Regel amtet eine Stimmenzählerin oder ein Stimmenzähler an den Versammlungen. Ist keine gewählte Stimmenzählerin oder kein gewählter Stimmenzähler anwesend, wählt die Versammlung in offener Abstimmung einen Ersatzstimmenzähler.

Art. 3 Protokoll

¹ Das Protokoll über die Ortsbürgergemeindeversammlung wird von der Finanzkommission geprüft und auf ihren Antrag an der nächsten Versammlung genehmigt.

Art. 4 Personalreglement

¹ Gemäss Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 08.06.2001 ist das Personalreglement der Einwohnergemeinde auch für die Angestellten der Ortsbürgergemeinde anwendbar.

² Davon ausgenommen sind jene Angestellten, welche dem Forstbetrieb Thiersteinberg angehören und den personalrechtlichen Grundlagen der Gemeinde Gipf-Oberfrick unterliegen.

Art. 5 Finanzkommission

¹ Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern, welche vor Beginn der Amtsperiode durch die Ortsbürgergemeindeversammlung gewählt werden. Nebst der Protokollprüfung richten sich ihre Aufgaben und Befugnisse nach dem Gesetz über die Ortsbürgergemeinden. Zudem nimmt sie die allgemeinen Interessen der Ortsbürgerinnen und Ortsbürger wahr, soweit nicht der Gemeinderat von Amtes wegen damit beauftragt ist.

3. Aufnahmebestimmungen des Ortsbürgerrechts

Art. 2 Erwerb des Ortsbürgerrechts

¹ Das Ortsbürgerrecht wird erworben:

- a) von Gesetzes wegen;
- b) durch Wiedereinbürgerung;
- c) durch unentgeltliche Einbürgerung;
- d) durch Verleihung ehrenhalber.

² Die Aufnahme nach § 2 lit. c) und d) wird von der Ortsbürgergemeinde-Versammlung in offener Abstimmung beschlossen. Gemäss § 27 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978 (GG, SAR 171.100) kann von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt werden.

Art. 3 Voraussetzungen

¹ In das Ortsbürgerrecht können nur Personen aufgenommen werden, die das Einwohnerbürgerrecht von Frick besitzen und seit insgesamt mindestens 10 Jahren, davon die letzten 3 Jahre ununterbrochen, ihren Wohnsitz in Frick haben.

² Die Aufnahme erstreckt sich auf den Ehegatten und die noch minderjährigen Kinder.

³ Der Verlust des Einwohnerbürgerrechts zieht den Verlust des Ortsbürgerrechts nach sich.

Art. 4 Aufnahmeverfahren

¹ Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind schriftlich dem Gemeinderat einzureichen. Dieser prüft die Voraussetzungen für die Aufnahme, und überweist vorerst das Gesuch mit Bericht über den Bewerber zur Stellungnahme an die Ortsbürgerfinanzkommission. Über die Aufnahme entscheidet sodann auf Antrag des Gemeinderats die Ortsbürgergemeindeversammlung.

Art. 5 Ehrenbürgerrecht

¹ Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann das Bürgerrecht ehrenhalber und unter Verzicht auf die Erhebung einer Gebühr an Persönlichkeiten erteilen, die sich um die Ortsbürgergemeinde oder die Gemeinde Frick in hohem Masse verdient gemacht haben. Der Antrag an die Gemeindeversammlung erfolgt durch den Gemeinderat nach Anhören der Ortsbürgerfinanzkommission.

Art. 6 Gebühr für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht

¹ Die Gebühr für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht beträgt:

- | | | |
|---------------------------------|-----|----|
| a) Erwachsene pro Person | CHF | 50 |
| b) im Gesuch einbezogene Kinder | CHF | 0 |

Nebst den Gebühren für die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht, müssen Personen, die noch keine Einwohnerbürger sind, zusätzlich die kantonal festgelegten Gebühren bezahlen:

- | | | |
|--|-----|-----|
| a) Erwachsene pro Person | CHF | 300 |
| b) Kinder ab dem 11. Lebensjahr | CHF | 150 |
| c) Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | CHF | 0 |

Frick, xx. August 2024

GEMEINDERAT FRICK

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom XXX

Unbenützter Ablauf der Referendumsfrist

Inkrafttreten am XXX